

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. September 2022

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung beschlossen, die Hauptsatzung vom 2. Juli 2019 wie folgt zu ändern

I. Änderungen

1. Nach Paragraph 3 wird folgender neuer Paragraph 4 eingefügt:

§ 4 Ältestenrat des Stadtrats

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Die bisherigen Paragraphen 4 bis 16 werden Paragraphen 5 bis 17.

II. Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth am Rhein, den 21. September 2022

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 20. September 2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 21. September 2022 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 4. November 2022 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 4. November 2022
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister